

Abteilung Bau- und Holztechnik

Blockunterricht für die Stufenausbildung Bautechnik gem. BASS 12 – 61 Nr. 1.4

Schuljahr 2019/2020

Ausbildungsberuf	Unterstufe	Mittelstufe	Oberstufe
	 Ausbildungsjahr 	Ausbildungsjahr	Ausbildungsjahr
Maurer			
Beton- und Stahlbetonbauer	BHU	ВНМ	вно
Fliesen-, Platten- u. Mosaikleger			<u> </u>
Straßenbauer	BTU	ВТМ	вто
Kanalbauer	БІО		
Zimmerer	ZIU	ZIM	ZIO

Block für:	Woche:	Unterrichtszeiter	n:	
Oberstufe	36 – 38	02.09.2019 –	20.09.2019	
Mittelstufe	39 – 41	23.09.2019 –	11.10.2019	Do. 03.10. Tag d. Deutschen Einheit
Unterstufe	44 – 47	28.10.2019 –	22.11.2019	Fr. 01.11. Allerheiligen
Oberstufe	48 – 51	25.11.2019 –	20.12.2019	
Unterstufe	02 - 04	07.01.2020 –	24.01.2020	Mo. 06.01. letzter Weihnachtsferientag
Mittelstufe	05 – 08	27.01.2020 –	21.02.2020	
Unterstufe	09 – 11	26.02.2020 –	13.03.2020	Mo, 24.02. Rosenmontag, Di. 25.02. bew. Ferientag
Mittelstufe	12 – 14	16.03.2020 –	03.04.2020	
Oberstufe	17 – 19	20.04.2020 -	08.05.2020	Fr. 01.05. Tag der Arbeit
Mittelstufe	20 – 22	11.05.2020 –	29.05.2020	Do. 21.05. Chr. Himmelfahrt, Fr. 22.05. bew. Ferientag
Unterstufe	23 – 26	03.06.2020 -	26.06.2020	Mo. 01.06. Pfingstmontag, Di. 02.06. Ferientag, Do. 11.06. Fronleichnam, Fr. 12.06. bew. Ferientag

Stand: 21.01.2019 (Aktualisierungen im Servicebereich unter http://ketteler-bk.de)

Anmeldung über Schüler-Online:

Der Auszubildende meldet sich beim Berufskolleg online unter http://www.schueleranmeldung.de/ an. Das benötigte Passwort wird von der zuletzt besuchten Schule oder, falls die Schule nicht an Schüler-Online teilnimmt, vom System nach Eingabe der persönlichen Daten vergeben. Die Anmeldung ist grundsätzlich auch durch den Ausbildungsbetrieb möglich. Sie erfolgt unter http://www.schueleranmeldung.de/betriebe/. Allerdings muss der Auszubildende spätestens zum Schulbeginn weitere persönliche Angaben beim Berufskolleg machen. Weitere Informationen zum Anmeldeverfahren finden Sie unter http://anmeldung.ketteler-bk.de/.

Aufgrund häufiger Nachfragen, Informationen zur Berufsschulpflicht:

Jugendliche, die vor der Vollendung des 21. Lebensjahres mit einer Berufsausbildung beginnen, sind bis zum Ende der Ausbildung berufsschulpflichtig, unabhängig davon ob sie die Berufsschulpflicht durch den Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II erfüllt haben oder nicht. Wer nach dem Ende der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist berechtigt die Berufsschule bis zum Ende der Ausbildung zu besuchen. Wer sich für den Besuch der Berufsschule entscheidet verpflichtet sich damit aber auch die Schule zu besuchen! (Schulgesetz § 38 und Berufsbildungsgesetz § 15)